

## **§ 24 Erreichen des Ausbildungsziels**

(1) <sup>1</sup>Jeweils am Ende der berufspraktischen Ausbildungsabschnitte bei den in § 21 Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Ausbildungsstellen hat deren Leiter bzw. Leiterin die Gesamtleistung des Anwärters bzw. der Anwärtlerin in einem zusammenfassenden Zeugnis zu beurteilen und mit einer Gesamtnote nach § 27 APO zu bewerten. <sup>2</sup>Das Zeugnis ist dem Anwärter bzw. der Anwärtlerin bekannt zu geben, bei Anwärtern bzw. Anwärtlerinnen nichtstaatlicher Dienstherren auch der jeweiligen Ernennungsbehörde. <sup>3</sup>Das Zeugnis ist der Staatsbibliothek unverzüglich zuzuleiten.

(2) Am Ende der fachtheoretischen Ausbildung wird das Erreichen des Ausbildungsziels auf Grund von Leistungskontrollen in Form von Aufsichtsarbeiten festgestellt.

(3) Das Ausbildungsziel ist nicht erreicht, wenn die Note schlechter als „ausreichend“ ist.